

Eigentumsvorbehalt – Sicherungsnetz für Unternehmer

Die richtige Anwendung kann vor Schaden bewahren – Aus Besitz wird Eigentum – aber erst nach Bezahlung!

„Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verkäufers.“ Was sich genau dahinter verbirgt, ob man die Regelung auf allen Geschäftspapieren abdrucken muss oder ob es darauf ankommt, dass es auf ganz bestimmten Geschäftspapieren steht und wie man ggf. seine Rechte daraus richtig geltend macht, wissen die wenigsten.

„Die Vereinbarung über den Eigentumsvorbehalt sollte unbedingt schon bei Abschluss des Vertrages getroffen werden“, so Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso. „Es hilft wenig, wenn sich die Regelungen über den Eigentumsvorbehalt nur auf der Rechnung oder auf dem Lieferschein befinden. Die Regelung gehört auch auf Angebote und Auftragsbestätigungen und in die eigenen Geschäftsbedingungen (AGB) und diese auf

der Rückseite von Angeboten und Auftragsbestätigungen – verbunden mit einem vorderseitigen Hinweis auf die AGB – abgedruckt ist. Die Geschäftsbedingungen sollte man unbedingt sorgfältig formulieren (lassen), selbst kennen sowie in ihrer Bedeutung auch wirklich verstehen und darauf achten, dass die AGB auch Bestandteil der geschlossenen Verträge werden.“

Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann man als Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der Ware verlangen. Durch den Eigentumsvorbehalt kann der Verkäufer gegenüber anderen Gläubigern und mitunter auch für den Fall der unerlaubten Weiterveräußerung an Dritte seinen Zugriff auf die Ware sichern.

Kommt es bei einem Kunden zu einer Insolvenz, ist der Verkäufer ebenfalls abgesi-

chert, wenn bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Anordnung einer vorläufigen Insolvenzverwaltung noch etwas von der gelieferten (unbezahlten) Ware auf Lager war. Wenn der Insolvenzverwalter nicht bereit ist, den (ungekürzten) restlichen Kaufpreis zu zahlen, kann der Unternehmer auch hier vom Vertrag zurücktreten und ein s. g. Aussonderungsrecht geltend machen. Er kann dann als Eigentümer der Sache vom Insolvenzverwalter die Herausgabe verlangen, ohne als Gläubiger am Insolvenzverfahren teilnehmen zu müssen.

Der verlängerte Eigentumsvorbehalt bedeutet: Der Kunde kann die Ware zwar schon verarbeiten oder weiterverkaufen, auch dann, wenn sie noch nicht vollständig bezahlt ist, der Lieferant bleibt aber dennoch grundsätzlich abgesichert. Bei einer Verarbeitung erwirbt der Lieferant

nämlich (eventuell anteilig) das Eigentum an der neu hergestellten Sache. Bei einem Weiterverkauf der gelieferten Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sache gibt er zwar das Eigentum daran auf, erwirbt dafür aber im Gegenzug die Ansprüche des Kunden gegen den Käufer.

Der Insolvenzverwalter ist zwar dazu berechtigt, das s. g. Sicherungsgut durch Veräußerung oder Einziehung zu verwerten, aber als gut abgesicherter Gläubiger ist man dann vor den anderen Gläubigern aus dem Erlös zu befriedigen. Der Insolvenzverwalter darf zuvor noch eine Pauschale von 4 % vom Erlös als Feststellungskosten geltend machen sowie ca. 5 % für Kosten der Verwertung.

Bei einem Fall aus der Holzbranche ging es um eine Forderung von 34 000 Euro bei einem insolventen Kunden, die realisiert werden sollten. Da der Holzhändler

sich sowohl den einfachen als auch den verlängerten Eigentumsvorbehalt vertraglich gesichert hatte, musste er seine Forderungen nicht komplett abschreiben. Nach Anmeldung der Sicherungsrechte aus einfachem und verlängertem Eigentumsvorbehalt beim Insolvenzverwalter konnte ein Aussonderungsrecht für die gelieferte und noch am Lager befindliche Ware geltend gemacht werden. Ware im Wert von gut 10 000 Euro konnte so zurückgeholt werden. Auch vom verbleibenden Rest konnten noch gut 7 000 Euro realisiert werden. Der Schuldner hatte die gelieferte Ware zum Teil bereits weiterverkauft. Da auch der verlängerte Eigentumsvorbehalt vertraglich gesichert wurde, war der Händler aus den vom Insolvenzverwalter eingezogenen Kaufpreiszahlungen zu befriedigen.